

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V.

wird unter Bezugnahme auf Punkt III. des am 13.12.2018 unterzeichneten Vertrags zur Erbringung von Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) nachfolgende

Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

§ 1 Vergütungsanspruch

- 1) Der Leistungserbringer, die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., hat Anspruch auf eine Vergütung ausschließlich nach Veranlassung der Leistung durch die Senatorin für Kinder und Bildung.
- 2) Der Vergütungsanspruch besteht für den im Einzelfall festgesetzten zeitlichen Leistungsumfang und nur bei tatsächlicher Erbringung der Leistung. Der Leistungsumfang wird in Form von Leistungsstunden (60 Minuten) festgelegt.
- 3) Eine Leistungsstunde umfasst alle direkten und indirekten Leistungszeiten.

§ 2 Höhe der Vergütung

- 1) Das Entgelt für die Leistungsstunde beinhaltet neben den für die Assistenzeinsätze unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten erforderlichen Personalkosten (Pauschal-) Zuschläge zur Deckung der betriebsnotwendigen Gemeinkosten. Zu den Gemeinkosten

gehören insbesondere Personal- und Sachkosten für Leistungen der Leitung, Verwaltung und sonstigen Regieaufgaben des Leistungserbringers sowie für mittelbare Betreuungsleistungen (Dokumentation, Fort- und Weiterbildung und kollegiale Beratung u.a.).

- 2) Die Vergütung der Assistenzleistung richtet sich nach der im Einzelfall erforderlichen Mindestqualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter:innen gemäß Anlage 1 der Leistungsvereinbarung. Grundlage für die Kalkulation der Grundvergütung ist der jeweils zum Schuljahresbeginn geltende TVöD-VKA, Stufe 3, wobei die Grundvergütung für
- Tätigkeiten ohne besondere Formalqualifikationen auf Grundlage der Entgeltgruppe EG 4,
 - den Einsatz von Kräften mit einer pädagogischen Grundqualifikation auf Grundlage der Entgeltgruppe EG 6
 - den Einsatz von Pflegefachkräften auf Grundlage der Entgeltgruppe EG 8
- berechnet wird¹.

- 3) Die Assistenzkräfte nehmen an allen Ferien teil. Die den Urlaubsanspruch überschreitenden Ferienzeiten werden durch die 95%ige Erstattung des Jahresbruttoentgeltes und außerhalb der Ferien von den Assistent:innen wahrzunehmende zusätzliche Aufgaben ausgeglichen. Hierzu zählen u. a. Absprachen mit den Lehrkräften, Elterngespräche, Teilnahme an schulinternen Maßnahmen wie z. B. Schulfeste, Exkursionen etc. Für diese zusätzlichen Aufgaben werden pro Schuljahr pauschal der zeitliche Leistungsumfang des Einzelfalls im Umfang von vier (Ferien-) Wochen (20 Leistungstage) vergütet.
- 4) Zur Abgeltung der Gemeinkosten ist in der Entgeltkalkulation ein Zuschlag von 5,5 % berücksichtigt.
- 5) Unter Berücksichtigung der genannten Entgeltfaktoren werden folgende Entgelte für die Leistungsstunden (Stundensätze) und hieraus folgende Abschlagszahlungen vereinbart:
Pro **einer schulwöchentlichen Unterstützungsstunde** und einem Einsatz von

¹ Siehe angefügte Protokollnotiz

- **Personal ohne Formalqualifikation und Pflegehilfskräften (EG 4)**

	Ab 01.05.2023	Ab 01.03.2024
Je Leistungsstunde	29,75 €	31,08 €
Monatliche Abschlagszahlung	104,14 €	108,77 €

- **Personal mit pädagogischer Grundqualifikation (EG 6)**

	Ab 01.05.2023	Ab 01.03.2024
Je Leistungsstunde	31,80 €	33,24 €
Monatliche Abschlagszahlung	111,31 €	116,33 €

- **Pflegefachkräften (EG 8)**

	Ab 01.05.2023	Ab 01.03.2024
Je Leistungsstunde	34,19 €	35,76 €
Monatliche Abschlagszahlung	119,67 €	125,15 €

- 6) Details sind der anliegenden Kalkulation zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung ist. Der Kalkulation liegen 210 Leistungstage zu Grunde, die sich aus 190 Schultagen und 20 Leistungstagen in den Schulferien ergeben.
- 7) Leistungen für Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung in gebundenen Ganztagsgrundschulen werden gesondert nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Voraussetzung ist, dass vor Beginn der Maßnahme dieser zusätzliche Betreuungsbedarf bei Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung durch die Senatorin für Kinder und Bildung gegenüber dem Leistungserbringer bewilligt wurde. Die Vergütung für An- und Abreisetage wird nach Bedarf bewilligt. Je vollem Betreuungstag sind höchstens 16,86 Stunden abrechenbar.
- 8) Die Vergütung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Monats durch vereinbarte Abschlagszahlungen, die jeweils zum Juli und Dezember eines Jahres entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistungszeiten „spitz“ abzurechnen sind. In der Spitzabrechnung können als Leistungsstunden (60 Minuten) folgende Leistungszeiten bis zum beauftragten Umfang abgerechnet werden:
- tatsächlich erbrachte Leistungszeiten durch Schulasistenz an Schultagen,

- vergütete Leistungszeiten in den Schulferien, nach § 2 Abs. 3, und
- zusätzlich bewilligte Leistungszeiten, nach § 2 Abs. 7.

Wie im „Vertrag zur Erbringung von Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ vereinbart, werden ebenfalls als erbrachten Zeiten abgerechnet:

- mittels Vertretung erbrachte Leistungszeiten (§ 11 Abs. 6 des genannten Vertrages),
- ggf. in der Abwesenheit des Leistungsberechtigten begründeten ausgefallene Schulleistungszeiten (Abwesenheitsvergütung, § 12 des genannten Vertrages). Gem. § 12 des genannten Vertrages sind der Abwesenheitsvergütung evtl. anderweitige erworbene Vergütungsansprüche in der Abwesenheitszeit anzugeben und gegenzurechnen; auch ist die Abwesenheitsvergütung auf die im genannten Vertrag festgeschriebenen Möglichkeiten begrenzt.

- 9) Die durch die Begleitung von Schüler:innen an schulinternen unterrichtsbedingten Maßnahmen (SUM) entstehenden Sachkosten werden nach vorheriger fristgerechter Beantragung und Bewilligung im Rahmen der festgesetzten Pauschalsätze der Senatorin für Kinder und Bildung erstattet.
- 10) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

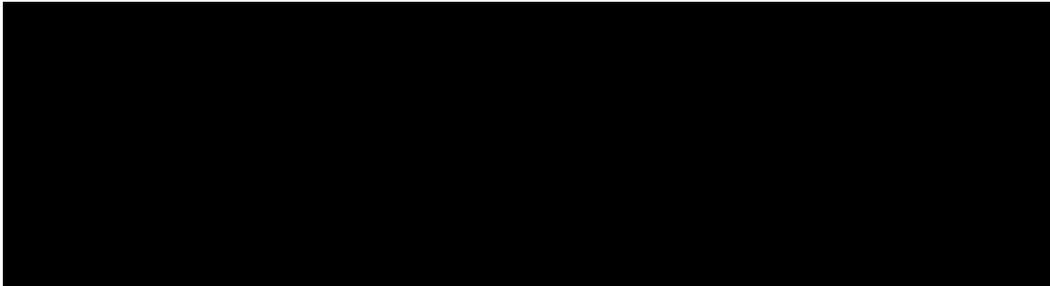
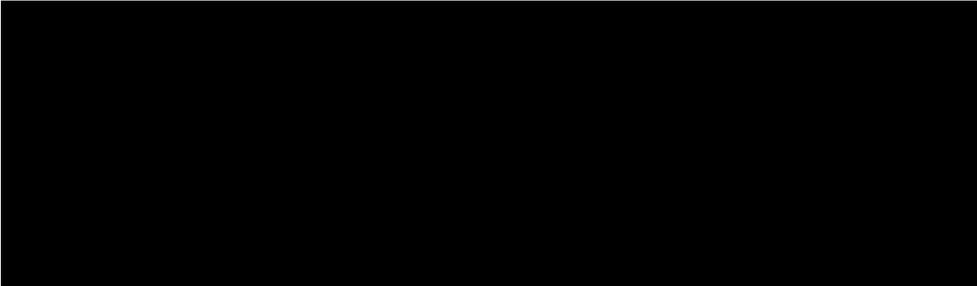
§ 3 Anpassung der Vergütung, Befristung, Laufzeit, Kündigung

- 1) Änderungen des TVÖD-VKA betreffend das monatliche Entgelt begründen einen Anspruch auf Anpassung ab dem Zeitpunkt der Änderung. Zur Anspruchsumsetzung ist die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen.
- 2) Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.05.2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung gem. § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- 3) Grundlage für die Leistungserbringung und damit den Vergütungsanspruch ist der Vertrag zur Erbringung von Assistenzleistungen zur angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs.

Seite -5- zur Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Schulbegleitung
gem. § 35a SGB VIII ab dem 01.05.2023

1 Nr. 1 SGB XII) im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Neun-
tes Buch (SGB IX). Endet dieser Vertrag so endet auch diese Vergütungsvereinbarung,
ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

Bremen, im September 2023



Protokollnotiz:

Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass in den Schuljahren 2021/2022 und
2022/2023 keine Bedarfsanforderungen für Erzieher:innen entstehen. Sollte dies wider Erwarten den-
noch der Fall sein, wird im Einzelfall eine tarifgerechte Vergütung sichergestellt.

Anlage 1: Kalkulationen für den Zeitraum ab dem 01.05.2023 und ab dem 01.03.2024